

# Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern



Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

---

Bundesnetzagentur  
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen  
Große Beschlusskammer Energie  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Bearbeiter: [REDACTED]  
Telefon: 0385 [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Internet: [www.regulierungskammer-mv.de](http://www.regulierungskammer-mv.de)

Datum: 30. August 2024

**Betreff:        Stellungnahme zum Eckpunktepapier Methodikfestlegung  
Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern (fortan: Kammer) dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Eckpunktepapier Methodikfestlegung Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF), fortan Eckpunktepapier.

Grundsätzlich befürwortet die Kammer, dass sich die Änderungsvorschläge des Eckpunktepapiers überwiegend an den bisherigen Regelungen der StromNEV und GasNEV orientieren. Hierdurch wird erreicht, dass aufwendige Umstellungen auf Seiten der Behörden und der Branche minimiert werden.

Auf einzelne Punkte des Papiers ist jedoch aus Sicht der Kammer gesondert einzugehen:

## **1. Kosten von Verpächtern und Dienstleistern**

Bei diesem Punkt sieht die Kammer grundsätzlich keinen Anpassungsbedarf. Insbesondere halten wir die Beibehaltung des Minimumabgleichs für unabdingbar. Zumindest im Zuständigkeitsbereich der Kammer haben vergangene und aktuelle Kostenprüfungen immer wieder ein Zurückbleiben der tatsächlichen Kosten hinter den nach jeweiliger NEV ermittelten Kosten der Dienstleister und Verpächter ergeben. Bei einem Wegfall des Minimumabgleichs geht die Kammer davon aus, dass es zur Anerkennung tatsächlich nicht entstandener Kosten in erheblichem Umfang kommen würde. Eine an die Pachtformel angepasste Pachtzahlung, kann

### Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit der Regulierungskammer M-V ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:** Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin

sich zudem nur minimal von der kalkulatorischen Berechnung der Regulierungsbehörde unterscheiden. Ein Verzicht auf den Minimumabgleich ermöglicht es den Regulierungsbehörden nicht mehr, ein Mehrjahresvergleich durchzuführen, da die Pacht lediglich im Basisjahr vollständig berechnet wird oder gar keine Kalkulation mehr erfolgt. Diese Information ist auch nicht durch den Tätigkeitsabschluss zu ersetzen, da die Zahlungen tatsächlich erfolgt sein müssen. Ein Nachweis ob die Kosten tatsächlich entstanden und betriebsnotwendig sind muss dann ausschließlich aus den Angaben im Erhebungsbogen durch die Regulierungsbehörde erfolgen. Analog verhält es sich bei Dienstleisterkosten insbesondere bei verbundenen Unternehmen. Der Informationsverlust für die Regulierungsbehörden steht im keinen Verhältnis zur Verfahrenserleichterung und der möglichen Mehrbelastung der Letztverbraucher.

Einer der Grundsätze der Entgeltbestimmung war schon immer, dass die tatsächlichen Kosten auch angefallen sein müssen, diesen Grundsatz würde man nun teilweise aufgeben.

## **2. Kapitalerhaltungskonzeption**

Die Kammer unterstützt weiterhin das Vorhaben ab der fünften Regulierungsperiode auf eine einheitliche Bewertung der Alt- und Neuanlagen gemäß der Realkapitalerhaltung umzustellen. Das aktuelle und zukünftige Investitionsverhalten im Stromnetz entspricht nicht mehr dem Gedanken der Nettosubstanzerhaltung. Dieser beruht darauf, dass Anlagen zum damaligen Stand mit einer entsprechenden Indizierung neu errichtet werden. Die Anforderungen an die Stromnetze der Zukunft sind jedoch nicht mit den Investitionen der Vergangenheit zu vergleichen.

Bei Gasnetzen schließt sich der Nettosubstanzerhalt weitgehend aus, da wesentliche Teile der Infrastruktur zukünftig nicht mehr benötigt werden. Als Besonderheit sind jedoch die neuen Bundesländer zu nennen, dort wurde nach 1990 das Gasverteilnetz grundlegend neu errichtet. Diese Investitionen wurden im Wesentlichen zwischen 1991 und 1999 getätigt, wobei einzelne Netzbetreiber auch nach 2006 erneut stark ausgebaut haben und „weiße“ Flächen aufgrund politischer Vorgaben erschlossen haben. Die von der BNetzA vorgeschlagene Kompensationsrechnung ist zu konkretisieren und die Funktionsweise transparent zu kommunizieren.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass politische Vorgaben zur zukünftigen Verwendung Erdgas „variabel“ sein könnten. Ein Wechsel auf ein Realkapitalerhaltungssystem sollte diese politische Komponente im Blick haben.

## **3. „Neue Anlagengruppen“**

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen der Energiewende sind neue Anlagengruppen unumgänglich, die Kammer begrüßt daher deren Überarbeitung. Dabei sind nicht nur die unter

4.5.1 genannten Ausnahmefälle zu nennen, sondern auch Investitionen in Resilienzmaßnahmen. Dazu zählt insbesondere Funk- und Steuertechnik die unter 450 MHz oder Tetra Funk fallen. Bisher blieb für diese Anlagen nur ein umständliches Aufteilen auf mehrere Anlagengruppe. Eine „Sonstige“ Anlagengruppe wird weiterhin empfohlen, hier sollten Nutzungsdauern zwischen 5 und 15 Jahren Nutzungsdauern möglich sein.

#### **4. Ansatz des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens**

Grundsätzlich begrüßt die Kammer eine Regelung zur pauschalen Berücksichtigung des Umlaufvermögens, dies entspricht der üblichen Regulierungspraxis der Kammer. Allerdings erscheint der Wert in Höhe von 1/24 des geprüften Ausgangsniveaus des jeweiligen Basisjahres zu niedrig. Wir empfehlen daher, mindestens 1/12 des geprüften Ausgangsniveaus des jeweiligen Basisjahres zu berücksichtigen. Dabei ist jedoch der s.g. Minimalabgleich Voraussetzung für die Anerkennung.

Zudem sollte klargestellt werden, welche Positionen des Umlaufvermögens mit der Regelung abgedeckt werden. Die bisherige Praxis der Kammer, die Vorräte bei der Berücksichtigung des Umlaufvermögens außerhalb der pauschalen Regelung zu betrachten, sollte beibehalten werden.

#### **7. Einführung eines WACC**

Die vorgeschlagene Einführung einer pauschalierten Bestimmung der Kapitalkosten nach der Methodik „Weighted Average Cost of Capital“ (nachfolgend: „WACC“) begrüßt die Regulierungskammer aufgrund der damit einhergehenden deutlichen Verfahrensvereinfachung weiterhin. Zudem ist davon auszugehen, dass durch diesen Ansatz langjährige Gerichtsverfahren und „Bilanzoptimierungen“ — insbesondere auf der Passivseite der Bilanz - vermieden werden könnten.

Die Kammer legt jedoch Wert darauf, dass die in der WACC-Rate enthaltenen Eigen- und Fremdkapitalzinssätze angemessen, wettbewerbsorientiert und risikoangemessen ausgestaltet sein müssen.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten sollte aus der Festlegung darüber hinaus bezüglich des WACC die konkrete Höhe der Eigenkapitalquote und der Fremdkapitalquote hervorgehen. Die Höhe der Quoten sollte grundsätzlich zu keiner Schlechterstellung im Durchschnitt über alle Netzbetreiber gegenüber der bisherigen Regelung führen.

Der in der § 6b EnWG Festlegungen geforderte Ausweis des Kapitalausgleichspostens läuft mittlerweile ins Leere, da dieser nicht ausgewiesen wird oder die Existenz verneint wird oder Bilanzpositionen vollständig geschlüsselt werden um den Ausweis zu umgehen. Wir gehen davon aus, dass bilanzielle Optimierungen der Gesamt- und Tätigkeitsbilanzen mit der Einführung des WACC damit der Vergangenheit angehören.

## **8. Gewerbesteuer**

Die Kammer erachtet die vorgeschlagene Umstellung auf die Anerkennung der dem Netz zugeordneten tatsächlichen Gewerbesteuer weiterhin als höchst problematisch. Eine Entbürokratisierung bzw. Verfahrensvereinfachung würde hierdurch nicht erreicht. Im Gegenteil, die beabsichtigte Umstellung auf die Zuordnung der tatsächlichen Gewerbesteuer führt behördenseitig zu enormem regulativem Aufwand. Die überwiegende Anzahl der Netzbetreiber in Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden befindet sich in einer steuerlichen Organschaft. Der Ertrag für die steuerliche Bemessungsgrundlage müsste demzufolge für jede Sparte über Hinzurechnungen und Kürzungen separat ermittelt werden. Es bedürfte zudem einer Prüfung der anzuwendenden Schlüssel. Eine Umstellung auf die tatsächlich zugeordnete Gewerbesteuer böte somit Angriffspunkt und Nährboden für künftige Beschwerdeverfahren.

Im Prozess wurden durch die BNetzA bisher keine konkreten Berechnungen vorgelegt aus denen hervorgeht, dass die kalkulatorische Berechnung der Gewerbesteuer die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer übersteigt oder zukünftig übersteigen wird. Dabei wären zu unterscheiden, nach reinen Netzgesellschaften, kleinen Netzgesellschaften in Pachtverhältnissen ohne Personal, kleinen Netzgesellschaften in Pachtverhältnissen mit Personal und integrierten Netzgesellschaften als Sparte. Das Vorhaben der Bundesnetzagentur wäre zudem mit fachlich kundigen Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zu begleiten und zu prüfen. Tendenziell führen Änderungen bei der Besteuerung zu Optimierungen und Ausweichverhalten bei den steuerpflichtigen Unternehmen. Eine mögliche gesellschaftsrechtliche Umgestaltung der steuerlichen Organschaft um Nachteile bei der Gewerbesteuer der Netzsparten zu vermeiden ist zu prüfen. Wenn nach der Umstrukturierung die gleichen Gewerbesteuerzahlungen anfallen wie bei der kalkulatorischen Berechnung, sind nur Beratungskosten angefallen ohne einen tatsächlichen Effekt zu erzielen.

Die Ermittlung einer geschlüsselten tätigkeitsscharfen tatsächlichen Gewerbesteuer widerspricht eindeutig dem vereinfachten Ansatz, wie z.B. beim WACC vorgesehen und dem Bestreben bürokratische Vorgaben abzubauen. Während die Ermittlung bei reinen Netzgesellschaften (ÜNBs und großen Verteilnetzbetreibern) relativ einfach möglich sein sollte, ist dies bei Mehrspartenunternehmen, insbesondere steuerlichen Organschaften kaum möglich. Der „Flurschaden“ durch die Umstellung der Gewerbesteuerermittlung, wäre bei diesen meist kommunalen Stadtwerken immens. Die BNetzA wird daher gebeten alternative Modelle vorzuschlagen, die die meist in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden befindlichen Netzbetreiber nicht unnötig belasten. Ebenfalls muss der Prüfungsaufwand bei den

